



## LÄNDERINFORMATION

# KASACHSTAN

### 1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Lebende Tiere (z.B. Dressur, Training, Wettbewerbe, Ausstellungen, Vorstellungen)

### 2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch. Die Zollverwaltung kann jedoch eine Übersetzung der Allgemeinen Liste in die kasachische oder russische Sprache verlangen. Wir empfehlen eine russische Übersetzung der Allgemeinen Liste beizufügen

### 3) Transit:

zugelassen

### 4) Anschlusscarnet:

Ja. Bitte kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner in Ihrer Wirtschaftskammer

### 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind berechtigt, Carnets ATA während der normalen Öffnungszeiten abzufertigen

## 6) Besonderheiten:

Carnets werden auch für unbegleitete Waren akzeptiert.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes  
finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: April 2017